

**Gebührensatzung**  
**über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft**  
**der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“**  
**vom 21.03.2018 (Ausfertigungsdatum)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in der Sitzung am 20.02.2018 die folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.

**§ 2**  
**Gebührenerhebung**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Diese setzen sich aus den Elternbeiträgen und den Kosten der Verpflegung zusammen.
- (2) Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Förderung des Kindes verbundenen Leistungen.
- (3) Die Kosten der Verpflegung beziehen sich auf alle mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens verbundenen Leistungen. Davon ausgenommen sind die Verpflegungsleistungen, die durch ein externes Versorgungsunternehmen direkt mit den Eltern abgerechnet werden.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühren sind die Eltern der Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

### **§ 4 Entstehung und Ende der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild für die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen werden im Zeitraum der letzten 12 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) die Gebührenschildner von den Benutzungsgebühren befreit.  
Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, das nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Befreiung von den Benutzungsgebühren bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren (Elternbeitrag und Kosten der Verpflegung) sind grundsätzlich als Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Freistellung von den Benutzungsgebühren für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor dem regulärem Schuleintritt beginnt, keinen vollen Monat mehr beträgt, werden die Benutzungsgebühren nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Freistellung erhoben. Hierzu wird die jeweils zu zahlende monatliche Benutzungsgebühr durch 30 dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Tage bis zum letzten Tag vor Beginn der Freistellung multipliziert.

## § 6

### Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Elternbeiträgen nach Abs. 3 und den Kosten der Verpflegung nach Abs. 4.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die innerhalb der Familie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem Betreuungsumfang.  
Beim Betreuungsumfang können die Eltern zwischen einer Halbtagesbetreuung (für bis zu 5 Stunden, vormittags bis 12:15 Uhr) und einer Ganztagesbetreuung (bis zu 10 Stunden) wählen.  
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge in Euro pro Kind /Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

|                                | ganztags | halbtags |
|--------------------------------|----------|----------|
| Familien mit 1 Kind            | 170,00 € | 113,00 € |
| Familien mit 2 Kindern         | 140,00 € | 92,00 €  |
| Familien mit 3 u. mehr Kindern | 115,00 € | 75,00 €  |
- (4) Die Kosten der Verpflegung pro Kind und Monat betragen 20,00 €.
- (5) Die Reduzierung oder Erhöhung der Elternbeiträge durch eine Änderung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie greift ab dem ersten Tag des Folgemonats, nach dem Ereignis, das die Änderung bewirkt hat.

## § 7

### Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge und Kosten der Verpflegung) nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen. Dieser Bescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides.
- (2) Die Anzahl der Kinder, für die innerhalb der Familie ein Anspruch auf Kindergeld besteht und die Grundlage für die Festsetzung der Elternbeiträge sind, müssen von den Gebührenschauldern durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegt werden.  
Der Nachweis ist unverzüglich mit der Anmeldung des Kindes oder nach Eintritt eines Ereignisses, das eine Reduzierung oder Erhöhung der Elternbeiträge bewirkt zu erbringen.  
Wird der Nachweis nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung erbracht, können die Gebühren unter der Annahme, dass nur für ein Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, festgesetzt werden.

**§ 8**  
**Ausfallzeiten**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an anderen Schließtagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat nicht besuchen kann, werden die Benutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat nur dann, wenn das Kind den gesamten Kalendermonat erkrankt war. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

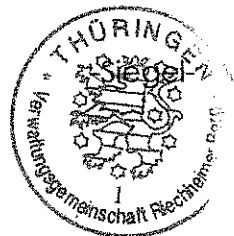
- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 23.12.2011 außer Kraft.

VG „Riechheimer Berg“

Kirchheim, den 21.03.2018



Diana Machalet  
Gemeinschaftsvorsitzende



Bekanntgegeben im Amts- und Nachrichtenblatt VG „Riechheimer Berg“ Nr. 3 vom 31.03.2018